

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES am 17.09.2015

im Gemeindeamt.

Beginn: 18:05 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03.09.2015
auf digitalem und dem Postweg.

ANWESENDE:

Bürgermeister Arno Guggenbichler
Vzbgm. Ing. Hermann Mayer (ab 18:45 Uhr)
Gemeindevorstand Andrea Heinrich
Gemeindevorstand Manfred Schaffner
Gemeindevorstand Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker
Gemeinderat Klaus Allin
Gemeinderätin Charlotte Brüstle
Gemeinderätin Carla Erlacher
Gemeinderat Christian Leismüller
Gemeinderat Mag. Klaus Maislinger (bis 20:55 Uhr, TO-Pkt. 17)
Gemeinderätin Nicole Oberdanner
Gemeinderat Richard Pfanzelter
Gemeinderat Dr. Arthur Pohl
Gemeinderat Ing. Karl Rachbauer
Gemeinderat Josef Zanon
GR-Ersatz Hubert Mauracher
GR-Ersatz Klaus Brenner
GR-Ersatz Simon Fischler
GR-Ersatz Manfred Weinberger

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vzbgm. Mag. Max Unterrainer
Gemeindevorstand Alexandra Rietzler
Gemeinderat Philipp Gaugl, BA
Gemeinderätin Eva Thiem

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Amtsleiter Michael Laimgruber
Bauamtsleiter Ing. Wolfgang Stabinger
Arch. DI Reitter
DI Friedrich Rauch
Verwaltungsmitarbeiterin Irene Plattner (Schriftführerin)

Vorsitzender: Bürgermeister Arno Guggenbichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 51 vom 07.07.2015	8
2.) Bebauungspläne:.....	8
a) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-435a im Bereich der Gp. 1729/2, KG Absam, Eichatstraße 5, beantragt von Fam. Sandra und Thomas Pittl, Eichatstraße 5/2, 6067 Absam	9
b) Vorlage einer Bebauungsstudie über die geplante Aufstockung und den Umbau des Bestandsobjektes sowie dem Zubau einer Garage und eines Liftturms sowie des Bebauungsplanes B-554 im Bereich der Gp. 1820/2, KG Absam, Salzbergstraße 26, beantragt von Frau Corinna Felder, Salzbergstraße 26, 6067 Absam.....	10
c) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Wohnhauses mit 2 getrennten Wohneinheiten mit angebauter Garage und überdeckten Stellplätzen sowie des Bebauungsplanes B-556 im Bereich der Gp. 2028/374, Lindenstraße 17, KG Absam, beantragt von Herrn Florian und Stefan Guggenbichler, Föhrenweg 11, 6067 Absam	10
d) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Wohnhauses mit 2 getrennten Wohneinheiten mit angebauten Lagerräumen und befestigten Stellplätzen sowie des Bebauungsplanes B-557 im Bereich der Gp. 2028/130, Salzbergstraße 52a, KG Absam, beantragt von der Fa. ChillingHome Immobilien GesmbH, Stadlweg 23, 6020 Innsbruck	11
3.) Änderungen örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan:	4
4.) Änderungen Flächenwidmungsplan:.....	6
5.) Änderung Flächenwidmungsplan und Erlassung Bebauungsplan:.....	6
6.) Verordnung Tempo 30 vor Schulen und Kindergarten	12
7.) Sicherungsmaßnahmen Rodelbahn Halltal - St. Magdalena	13
8.) Errichtung Kinderzentrum Dorf, Turnhalle und Musikschule – Verwendung aller Fördergelder zur Finanzierung durch die Gemeinde Absam Immobilien GmbH&CoKG	15
9.) Rücklagenentnahme, Nr. 17, Rücklage für Kinderzentrum Dorf.....	16
10.) Bauvorhaben Neue Heimat Tirol – Baustufe 2, Nürnbergkareal – Erbringung einer besonderen Leistung zur Erlangung des Vergaberechts.....	16
11.) Vereinbarung mit Neue Heimat Tirol – Besiedelungs- und Nachbesiedelungsrecht für 26 Mietwohnungen (Bautengruppe AB23)	16
12.) Auflösung der Vereinbarung über die Aufnahme von Kindern im EKIZ - Hall mit 1. September 2016	17
13.) Ankauf Waldgrundstück Gst.Nr. 2039/6 KG Absam	17
14.) Festsetzung Gebühren und Abgaben:	18
a) Wasserbenützungsg Gebühr ab 1.10.2015.....	18
15.) Vorstellung Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes Mehrzweckgebäude, Dörferstraße 43	3
16.) Wildbiologische Begleitmaßnahmen Absam Vorberg – Bericht und Ausgabenüberschreitung Wildleitzaun.....	19
17.) Wohnungsangelegenheiten:	20
18.) Personalangelegenheiten	22
19.) Kassenprüfungsniederschrift Nr. 3/2015 vom 8.09.2015.....	23
20.) Berichte des Bürgermeisters.....	24
a) „Spiel mit mir Wochen 2015“	24
b) Jugendzentrum Sunnseitn.....	24
c) St. Magdalena – weitere Sanierungen.....	24
d) Tag des Denkmals	24
e) Catering Veranstaltungssaal KiWi	25
f) Tagesbetreuung für Senioren.....	25
g) Flüchtlinge in Absam.....	25
h) Bonitätsranking des KDZ - Zentrums für Verwaltungsforschung im Auftrag vom Gemeindemagazin Public	26

i) Ankündigung Gemeindeversammlung.....	26
21.) Anträge, Anfragen, Allfälliges.....	26

ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest. Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht der Bürgermeister, folgenden Tagesordnungspunkt neu aufzunehmen:

19.) Kassaprüfungsniederschrift

Weiters ersucht der Bürgermeister, den TO-Pkt. 15 vorzuziehen, da Herr Arch. DI Reitter anwesend ist, sowie das Vorziehen der TO-Pkte. 3, 4, und 5 aufgrund der Anwesenheit von DI Friedrich Rauch.

Die Aufnahme des TO-Punktes 19 und das Vorziehen der Tagesordnungspunkte 15, 3, 4 und 5 werden einstimmig genehmigt.

15.) Vorstellung Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes Mehrzweckgebäude, Dörfnerstraße 43

Der Bürgermeister fasst in kurzen Worten noch einmal die Bedingungen der Wettbewerbsausschreibung für das neue Mehrzweckgebäude zusammen. Er erinnert daran, dass es für die Architekten in punkto Erschließung eine sehr schwierige Aufgabe war und zudem wünschte sich die Gemeinde ein Giebeldach. Alle eingeladenen Architekten bis auf einen haben am Wettbewerb teilgenommen, somit waren 7 Projekte zu beurteilen. Es war bei der Präsentation der Projekte eine große Vielfalt erkennbar, allerdings wurde nur ein Projekt mit Giebeldach eingereicht. Wegen Schwächen in der Funktionalität kam es aber nicht in die engere Auswahl. Im Juryprotokoll sind die Entscheidungen der Jury nachzulesen. Der Bürgermeister kann sich an keinen Architektenwettbewerb erinnern, wo man so schnell, einstimmig zu einer Einigung gekommen ist, wie beim neuen Mehrzweckgebäude. Er teilt mit, dass auch die beratenden Jurymitglieder und die zukünftigen Nutzer ganz klar für das Siegerprojekt waren. Er verliest die Begründung der Jury und begrüßt dann Arch. Helmut Reitter und übergibt ihm das Wort. Arch. Reitter stellt sich und seinen Werdegang vor und erklärt im Anschluss mittels Power Point Präsentation das Projekt. Dem Wunsch der Jury nach einem geneigten Dach hat er bereits aufgenommen und präsentiert auch einen Entwurf mit einer 5% Dachneigung nach Norden ansteigend. Bei einem Vergleich der Pläne sieht man den Unterschied zum alten Entwurf sehr gut. Ebenso spricht er klar die mögliche Verteuerung durch ein Giebeldach an. Im Anschluss an die Präsentation von Arch. Reitter berichtet der Bürgermeister über die weitere Vorgehensweise und teilt mit, dass in Bälde ein Arbeitsvertrag mit Arch. Reitter, Gemnova und Bauleiter Gelmini erstellt werden soll, worin die Arbeitsaufgaben genau definiert sind.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die vorgeschlagene weitere Vorgangsweise aus.

3.) Änderungen örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan:

- a) Vorlage der Änderung ÖRK - Ö-01 + FWP - F-55
Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö-01 im Bereich der Gp. 2186/7, Bp. .393 und der Bp. .394 von forstwirtschaftlicher Freihaltefläche (FF) in sonstige Flächen und Festlegung der Entwicklungssignatur - S15 vorwiegende Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen - Schutzhütte sowie der Flächenwidmungsplanänderung F-55 von Freiland (FL + WL) in Sonderfläche - Schutzhütte mit Nebenanlagen (SSchH) im Bereich der Grundstücke mit der Gp. 2186/7 und der Bp. .393 und der Bp. .394, KG Absam, Karwendel 3, Antragsteller Deutscher Alpenverein Sektion Schwaben

Der Bürgermeister erinnert daran, dass für die gegenständliche Änderung des ÖRK und des FWP im Bereich des „Hallerangerhauses“ vom GR am 29.01.2015 unter Tagesordnungspunkt 11a) bereits ein positiver Grundsatzbeschluss vorliegt. Weiters wurde die gegenständliche Angelegenheit in der BRVL-Sitzung vom 19.05.2015 unter Pkt. B.1.h (siehe Niederschrift Nr. 42 vom 15.06.2015) behandelt und damals bis zum Vorliegen aller Gutachten vertagt. Da nun alle Gutachten (WLV, Wasserwirtschaft, Umweltreferat - Naturkunde, Bezirksforstinspektion) sowie der Umweltbericht und das ortsplanerische Gutachten vom 15.07.2015 der PlanAlp ZT GmbH - DI Friedrich Rauch positiv vorliegen, kann die ÖRK- und FWP-Änderung an den GR zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl.Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö-01 mit der Aufhebung der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche sowie Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereichs mit der Signatur S 15 im Bereich der Gp 2186/7 sowie der Bpn .394 und .393 sowie gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-55 mit der Widmung der gemeinsam rd. 3.018 m² umfassenden Gp 2186/7 sowie Bpn .394 und .393 (KG Absam, Karwendel 3), derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011, als Sonderfläche Schutzhütte mit Nebenanlagen gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 lit. a TROG 2011 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch sechs Wochen zur öffentliche Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig liegt gem. § 65 Abs. 5 TROG 2011 der Umweltbericht zu den beiden Änderungen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

b) Vorlage der Änderung ÖRK – Ö-02 + FWP - F-61

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö-02 mit Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL) im Bereich der Gp. 165/4 und Aufnahme in den für eine Siedlungsentwicklung in Betracht kommenden Bereich mit Festlegung einer Siedlungsgrenze an der Nordostseite der Gp. 165/4. Für die Gp. 165/4 gilt die Entwicklungssignatur - W43a/z1/D1; Flächenwidmungsplanänderung F-61 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) im Bereich der Gp. 165/4, KG Absam, Dörferstraße 30d, Antragstellerin Adelheid Fischler

Der Bürgermeister berichtet, dass das trapezförmige Grundstück (Fläche = 590m²) hinter dem Gemeindeamt direkt anrenzend an das bereits bebaute Grundstück der Familie Adelheid und Franz Fischler liegt. Im ÖRK 2015 ist das besagte Grundstück als landwirtschaftliche Freihaltefläche mit Kennzeichnung einer Verdachtsfläche / Altlast (Müll) ausgewiesen. Das Grundstück stellt eine Baulücke in dem dargestellten Siedlungsrand dar. Laut schriftlichem Antrag vom 16.07.2015 von der Eigentümerin wird das Grundstück zur dringenden Bereitstellung einer Wohnmöglichkeit des Sohnes benötigt. Aufgrund durchgeführter Bodenschürfungen und einem daraus erstellten Gutachten vom 21.08.2015 von der wpa - Beratende Ingenieure Tirol GmbH ist das Vorhandensein von Altablagerungen auf dem Grundstück nicht ableitbar. Es liegen nun die Stellungnahmen der Abt. Umweltschutz des AdTLR und der WLW sowie das positive ortsplanerische Gutachten von der PlanAlp ZT GmbH - DI Friedrich Rauch.

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl.Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Ö-02 mit der Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereichs mit der Signatur W 43a (z1a, D1) - nach Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und Anpassung der Siedlungsgrenze - im Bereich der Gp 165/4 sowie gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-61 mit der Widmung der ca. 590 m² umfassenden Gp 165/4 (KG Absam, Dörferstraße 30d), derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011, als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentliche Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 und gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit a TROG 2011 der Beschluss über die den Entwürfen entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gefasst. Die o.a. Beschlüsse über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes werden nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme einer hiezu berechtigten Person oder Stelle zu den Entwürfen abgegeben wird.

4.) Änderungen Flächenwidmungsplan:

a) Vorlage der Änderung FWP - F-62

Flächenwidmungsplanänderung F-62 von Freiland (FL) in allgemeines Mischgebiet (M) im Bereich der Gp. 85/2, KG Absam, Breitweg 38a, Antragsteller Josef Gstreinthaler

Der Bürgermeister berichtet, dass der Antragsteller bei seinem landwirtschaftlichen Anwesen am Breitweg im Osten das Grundstück mit der Gst.Nr. 85/2 (Abm. 2,52 bzw. 15,17 x 38,78; Fläche = 233m²) käuflich erworben hat. Die besagte Grundstücksfläche befindet sich derzeit laut ÖRK 2015 in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL), wobei entlang des direkt angrenzenden und bebauten Grundstückes mit der Gst.Nr. .26 der fixierte Siedlungsrand verläuft. Im FWP 2005 ist die Grundstücksfläche als Freiland (FL) gekennzeichnet. Nach Rücksprache mit der RAO-Abteilung der TLR kann eine Änderung des ÖRK unterbleiben, da die gegenständliche Fläche in Betrachtung der mittleren Tiefe in die Geringfügigkeit eingestuft wird. Für die Umwidmung liegt der schriftliche Antrag vom 11.06.2015 vom Antragsteller vor. Unter der Voraussetzung der Grundstücksvereinigung mit der Gst.Nr. .26 wird der Widmungsantrag laut ortsplanerischen Gutachten vom 19.08.2015 vom Raumplaner DI Friedrich Rauch positiv bewertet. Der Raumplaner DI Friedrich Rauch befürwortet in seinem raumplanerischen Gutachten vom 19.8.2015 das Widmungsvorhaben.

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBL. Nr. 27 den ausgearbeiteten Entwurf der Plan Alp ZT GmbH über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-62 mit der Umwidmung von Freiland (FL) in allgemeines Mischgebiet (M), im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 85/2, KG Absam, Breitweg 38a laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit a TROG 2011 der Beschluss über die im Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.) Änderung Flächenwidmungsplan und Erlassung Bebauungsplan:

a) Vorlage der Änderung FWP - F-48 + BB-Plan B-558

Flächenwidmungsplanänderung F-48 von Freiland (FL) und öffentlicher Verkehrsfläche (VO) in allgemeines Mischgebiet (M) und öffentliche Verkehrsfläche (VO) im Bereich der Teilflächen der neu formierten Gp. 1512/1, der Gp. 1514/3, der

Gp. 2275/1, der Gp. 1508 und dem neu gebildeten Grundstück mit der Gp. 1514/5 sowie dem Grundstück mit der Gp. 1504 und Erlassung des Bebauungsplanes B-558 im Bereich der Gp. 1514/3 und der Gp. 1514/5, KG Absam, Riccabonastraße 19 + 21, Antragsteller Nikolaus Laimgruber

Der Bürgermeister berichtet, dass der gegenständliche Widmungsantrag vom 26.02.2014 die Riccabonastraße - Nord auf der Westseite im Bereich der Grundstücke mit der Gst.Nr. 1514/3 mit dem bestehenden kleinen Austragshaus, sowie der Gst.Nr. 1514/1 und der Gst.Nr. 1512/1 betrifft. Er teilt mit, dass im derzeitigen FWP-Plan 2005 die nicht parzellenscharfe Widmungsgrenze des allgemeinen Mischgebietes (M) entlang der Hangkante zur westlichen Böschung verläuft. Im Norden ragt die bestehende Widmung um die verbaute Fläche des Austragshauses in die Freilandfläche (FL) mit der Gst.Nr. 1512/1 hinein. In Abklärung und schriftlichem Gutachten mit GZI. IL-2-7323/2013 vom 10.06.2014 der BH - Ibk, Umweltreferat - Naturkunde, wird einer Widmungserweiterung im Westen mit 4,00m parallel zur Hangkante (= Mindestabstandsbereich laut TBO) und im Norden mit einem Seitenabstand von 6,00m zum Bestandsgebäude hin zugestimmt. Als Auflage wird jedoch erteilt, dass mit einem BB-Plan entlang der besagten Hangkante eine Baugrenzlinie festzulegen ist. Für die FWP-Änderung und der damit verbundenen Rodungsbewilligung liegt die positive forstfachliche Stellungnahme mit GZI. IL-F-RO-37/Ab/1-2014 von der BH - Ibk, Bezirksforstinspektion Innsbruck, ebenso vor. In Abklärung mit der RAO-Abteilung der TLR ist für den gegenständlichen Widmungsvorgang am westlichen Siedlungsrand an der nördlichen Riccabonastraße die Änderung des ÖRK 2015 aufgrund der Geringfügigkeit nicht notwendig. Mit dem gegenständlichen Widmungsvorgang ist es auch gelungen, mit dem Antragssteller und einer erfolgten vermessungstechnischen Straßenaufnahme den derzeitigen Straßenverlauf, welcher erheblich vom graphischen DKM-Stand abweicht, rechtlich zu fixieren und grundbücherlich einzutragen. Die besagte Umwidmungsfläche wird in zwei Grundstücke geteilt, wobei das nördliche Grundstück mit der Gst.Nr. 1514/3 (Fläche = ca. 362m²) im Eigenbesitz bleibt und das südliche Grundstück mit der Gst.Nr. 1514/1 (Fläche = ca. 588m²) verkauft werden soll.

Im BB-Plan B-558 werden für die betroffene Umwidmungsfläche nachstehende Festlegungen getroffen:

Widmung	Bauland – allgemeines Mischgebiet (M)
BMD M	1,00
BMD H	1,80
BW	o / 0,6 TBO
BP H	600 m ²
OG H	2
WH tr H	7,50m
WH g H	9,00m
Planungsbereich - Nord:	
HG H	689.50
HB H	675.00
Höheninformationspunkt	680.17
Planungsbereich - Süd:	
HG H	688.00
Höheninformationspunkt	678.69 / 677.74
BFL - Süd	4,00m Parallelabstand zu Straßengrenze Riccabonastraße mit Gst.Nr. 2275/1
BFL - Nord	Wandflucht des Bestandsgebäudes bzw. 4,00m Parallelabstand zu Straßengrenze
BGL	an Hangkante - West = 4,00m Abstand zu Gst.Grenze-West

Zur o.a. FWP-Änderung F-48 und zur Erlassung des gegenständlichen BB-Planes B-558 liegen vom Raumplaner DI Friedrich Rauch sowohl das ortsplanerische Gutachten vom 03.09.2015 sowie die Erläuterungen gemäß § 56 Abs. (1) TROG 2011 vom 07.09.2015 vor.

Der BRVL - Ausschuss und der Gemeindevorstand empfehlen dem Gemeinderat die Änderung des FWP – F-48 und des BB-Planes B-558 laut den ausgearbeiteten Entwürfen der Plan Alp ZT GmbH zu zustimmen und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBL. Nr. 27 den ausgearbeiteten Entwurf der Plan Alp ZT GmbH über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-48 mit der Umwidmung von Freiland (FL) und öffentlicher Verkehrsfläche (VO) in allgemeines Mischgebiet (M) und öffentliche Verkehrsfläche (VO) im Bereich der Teilflächen der neu formierten Gp. 1512/1, der Gp. 1514/3, der Gp. 2275/1, der Gp. 1508 und dem neu gebildeten Grundstück mit der Gp. 1514/5 sowie dem Grundstück mit der Gp. 1504 und Erlassung des Bebauungsplanes B-558 im Bereich der Gp. 1514/3 und der Gp. 1514/5, KG Absam, Riccabonastraße 19 + 21 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit a TROG 2011 der Beschluss über die im Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf der Plan Alp ZT GmbH über die Erlassung des Bebauungsplanes B-558 im Bereich der Grundparzellen mit den Gst.Nr. 1514/3 und der Gp. 1514/5, Riccabonastraße 19 + 21, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 51 vom 07.07.2015

Die Niederschrift Nr. 51 vom 07.07.2015 wird einstimmig genehmigt.

2.) Bebauungspläne:

- a) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-435a im Bereich der Gp. 1729/2, KG Absam, Eichatstraße 5, beantragt von Fam. Sandra und Thomas Pittl, Eichatstraße 5/2, 6067 Absam

Der Bürgermeister berichtet, dass die Antragsteller beabsichtigen, das bestehende Dachgeschoss für den Eigenbedarf zu erweitern und zur Einhaltung der Mindestabstände das bestehende Satteldach in ein mehrfach abgestuftes Pultdach umzudrehen. Mit der oberirdischen BM von 1.372 m³ und einer Grundstücksgröße von 649 m² errechnet sich die BMD H mit 2,11 (aufgerundet 2,15).

Die Festlegungen des Bebauungsplanes B 435a lauten:

Widmung	Bauland – Wohngebiet (M)
BMD M	1,00
BMD H	2,15
BW	o / 0,6 TBO
BP H	649 m ²
OG H	3
HG H	643.50
OK.FFB.EG-Bestand +/- 0.00	= 633.90
BFL	4,00m Parallelabstand zu Straßengrenze - Süd Heideweg mit Gst.Nr. 2288 4,00m Parallelabstand zu Straßengrenze - Ost Eichatstraße mit Gst.Nr. 2291 bzw. 3,84m an Bestandsgebäudekante – Südost

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-435a im Bereich der Grundparzellen mit den Gst.Nr. 1729/2, Eichatstraße 5 KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

- b) Vorlage einer Bebauungsstudie über die geplante Aufstockung und den Umbau des Bestandsobjektes sowie dem Zubau einer Garage und eines Liftturms sowie des Bebauungsplanes B-554 im Bereich der Gp. 1820/2, KG Absam, Salzbergstraße 26, beantragt von Frau Corinna Felder, Salzbergstraße 26, 6067 Absam

Der Bürgermeister berichtet, dass die Antragsteller beabsichtigen, das bestehende Wohn- und Geschäftshaus um zwei Wohnungen für den Eigenbedarf zu erweitern. Zur Reduzierung der Baumassendichte werden die Gst.Nr. 1820/3 und Bp.Nr. . 740 mit der Gst.Nr. 1820/2 zu einer Gesamtfläche von 1.690 m² vereinigt. Das bestehende Objekt weist eine Bm von 4,405 m³ auf.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes B 554 lauten:

Widmung	Bauland – allgemeines Mischgebiet (M)
BMD M	1,00
BMD H	3,25
BW	o / 0,6 TBO
BP H	1.690 m ²
OG H	3
HG H	659.53
OK.FFB.EG-Bestand +/- 0.00	= 648.53
BFL	5,00m Abstand zu Straßengrenze - West zu Landesstraße L8 - Dörferstraße / Salzbergstraße mit der Gst.Nr. 2199 bzw. entlang der Wandflucht der straßenseitigen Bestandsgebäude

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-554 im Bereich der Grundparzellen mit den Gst.Nr. 1820/2, Salzbergstraße 26 KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

- c) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Wohnhauses mit 2 getrennten Wohneinheiten mit angebauter Garage und überdeckten Stellplätzen sowie des Bebauungsplanes B-556 im Bereich der Gp. 2028/374, Lindenstraße 17, KG Absam, beantragt von Herrn Florian und Stefan Guggenbichler, Föhrenweg 11, 6067 Absam

Der Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Raum und Vizebgm. Mayer übernimmt den Sitzungsvorsitz. Er bittet Bauamtsleiter Wolfgang Stabinger um seine Erklärungen. Dieser berichtet, dass die Antragsteller beabsichtigen, das Wohngebäude für den Eigenbedarf mit zwei getrennten Wohnungen oder als Doppelhaus zu errichten. Mit einer oberirdischen Bm von 1.252 m³ und einer

Grundstücksgröße von 445 m² ergibt sich rechnerisch eine BMD H von 2,81 (aufgerundet 2,90).

Die Festlegungen des Bebauungsplanes B 556 lauten:

Widmung	Bauland – Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,90
BW	o / 0,6 TBO
BP H	445 m ²
OG H	3
HG H	730.30
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 720.23
BFL	4,00m Abstand zu Straßengrenze Gemeindestraße – Lindenstraße mit Gst.Nr. 2028/325

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-556a im Bereich der Grundparzellen mit den Gst.Nr. 2028/374, Lindenstraße 17, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

Bürgermeister Arno Guggenbichler wird wieder in den Sitzungssaal zurückgeholt und übernimmt wieder den Sitzungsvorsitz.

- d) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Wohnhauses mit 2 getrennten Wohneinheiten mit angebauten Lagerräumen und befestigten Stellplätzen sowie des Bebauungsplanes B-557 im Bereich der Gp. 2028/130, Salzbergstraße 52a, KG Absam, beantragt von der Fa. ChillingHome Immobilien GesmbH, Stadlweg 23, 6020 Innsbruck

Der Bürgermeister berichtet, dass die Antragsteller beabsichtigen das geplante Wohngebäude mit zwei Wohnungen als Bauträger schlüsselfertig zu errichten. Mit einer oberirdischen Bm von 960 m³ und einer Grundstücksgröße von 545 m² ergibt sich eine BMD H von rechnerisch 1,76 (aufgerundet 1,80).

Die Festlegungen des Bebauungsplanes B 557 lauten:

Widmung	Bauland – Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	1,80
BW	o / 0,6 TBO
BP H	545 m ²
OG H	2

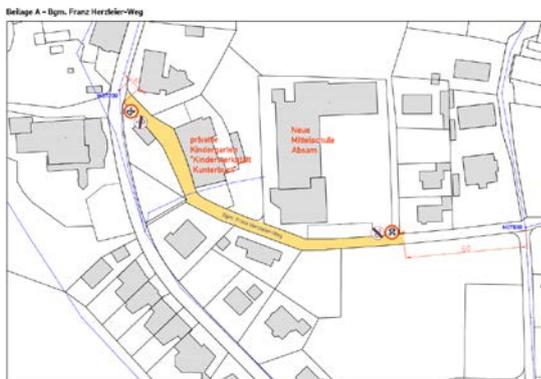
BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-557a im Bereich der Grundparzellen mit den Gst.Nr. Gp. 2028/130, Salzbergstraße 52a KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

6.) Verordnung Tempo 30 vor Schulen und Kindergarten

Der Bürgermeister erinnert, dass in der GR-Sitzung am 16.7.2015, TO-Pkt. 12 der Gemeinderat mehrheitlich den GR- Beschluss gefasst hat, Tempo 30 vor Schulen und Kindergärten einzuführen. Er wurde damals beauftragt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass dieses Ermittlungsverfahren nun abgeschlossen ist und man nun die Verordnung erlassen kann. Von allen betroffenen Stellen sind positive Signale eingelangt. Von verschiedenen Seiten werden Tempo 30 - Kampagnen forciert und es gibt auch eine Medienkampagne, die aufzeigt, dass es im Bereich von Schulen und Kindergärten sehr viele Unfälle gegeben hat und Tempo 30 reduziert das Risiko deutlich, insbesondere auf die Schwere der Verletzungen. Auf die Frage von GR Erlacher erklärt ihr der Bürgermeister, dass bedauerlicherweise die Aktion „Tempo 30“ im Bereich der L8 Dörferstraße/ Adlergassl nicht umgesetzt werden kann, da es sich um eine Landesstraße handelt, die außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.





Verordnung der Gemeinde Absam im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gemeinderatsbeschluss vom

Gemäß § 43, Abs. 1 lit b, StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d, StVO 1960 BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl 1 Nr. 88/2014 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Absam wie folgt

§ 1

Für Teile der Gemeindestraßen Bgm. Franz Herzleier-Weg, Stainerstraße mit Zufahrt zur Volksschule und Kindergarten Absam Dorf, Karl Wirtenberger-Weg und Daniel Swarovski-Straße – entsprechend der Planbeilagen A bis C - wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftenzeichen laut den Planbeilagen A, B, C gem. § 52, lit. a, Ziff. 10 a und Ziff. 10 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ jeweils am Beginn bzw. am Ende der Teilabschnitte.

Die Planbeilagen A, B, C bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

**Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (GR
Richard Pfanzer) die Verordnung „Tempo 30 vor
Schulen und Kindergärten“**

7.) Sicherungsmaßnahmen Rodelbahn Halltal - St. Magdalena

Der Bürgermeister erinnert daran, dass die Gemeinde Absam im vergangenen Winter aufgrund einer Rechtsexpertise ein Rodelverbot für die Naturrodelbahn im Halltal verhängen musste. Dr. Iris Ammann hatte darauf hingewiesen, dass der Wegerhalter bei Unfällen haften könnte, wenn kein Rodelverbotsschild aufgestellt ist. Er betont, dass das Rodeln im Halltal eine sehr lange Tradition hat und die Gemeinde Absam Besitzerin von St. Magdalena ist. Da sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren stark verändert hat, stellt sich die Situation so dar, dass die Gemeinde bei Betrieb der Rodelbahn ein sehr großes Haftungsrisiko hat. Es wurde der österreichweit einzige gerichtlich beidete Gutachter für Rodelbahnen, Herr Ing. Michael Falkner, bestellt und er hat die Rodelbahn ausführlich begutachtet. Im Zuge der Begutachtung hat er festgestellt, dass die Rodelbahn im Urzustand aus

Sicherheitsgründen keinesfalls freigegeben werden darf. Der Bürgermeister übergibt das Wort an Amtsleiter Michael Laimgruber, der bei den Begehungen immer mit dabei war. Dieser berichtet vom gemeinsamen Lokalaugenschein im Halltal mit dem Gutachter. Es wurden Neigungen gemessen und gefährliche Stellen in Bachnähe begutachtet. Der Gutachter stellte fest, dass die Rodelbahn aufgrund des Maximalgefälles von 24% immer eine sehr schwierige Bahn (schwarze Bahn) sein wird und auf ca. 470 m Länge müssen unbedingt Absturzsicherungen gemacht werden. Der Bürgermeister berichtet weiter, dass er am 22.6.2015 ein Gespräch mit Dr. Wolfgang Nairz und Mag. Georg Ebenbichler, Naturschutzabteilung BH-lbk, hatte und er das Thema Sicherungsmaßnahmen betreffend der Rodelbahn damals bereits angesprochen hat. Beide Herren teilten ihm mit, dass es keine Bewilligungspflicht braucht, wenn es keine massiven baulichen Maßnahmen mit Bodenverbundenheit braucht und keine Geländeänderungen vorgenommen werden. Der Bürgermeister berichtet, dass er den Gemeindevorstand am 7.7.2015 informiert hat, dass die Sicherungsmaßnahmen netto ca. € 20.000,- - € 25.000,- kosten werden. Aktuelle Schätzungen belaufen sich auf netto € 35.000,-. Der Bürgermeister teilt mit, dass sich der TVB mit € 10.000,- an den Sicherungsmaßnahmen beteiligt, weil die Rodelbahn für die gesamte Region wichtig ist. Der Bürgermeister berichtet weiters, dass er vor der „Jurysitzung Mehrzweckgebäude“ einige Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Gemeinderats zusammen geholt hat und er, gemeinsam mit Ing. Markus Auer, ihnen von den notwendigen Sicherungsmaßnahmen für den Betrieb der Rodelbahn berichtet hat. Dabei hat er auch mitgeteilt, dass man heuer, da es sich um das erste Mal handelt, schon früh mit den Absicherungs- und Aufstellmaßnahmen beginnen musste, da viele Arbeiten durch unsere Bauhofmitarbeiter erfolgen und die auch sofort die Materialbestellungen zu tätigen sind, um alles noch rechtzeitig vor Winterbeginn erledigen zu können. Geplant ist in Zukunft aber das Aufstellen immer erst im Oktober und ein schnelles Abbauen im Frühjahr. Der Bürgermeister gesteht ein, dass es richtig gewesen wäre, zuerst mit den Gemeinderat zu sprechen. Vizebgm. Mayer merkt an, dass er erst in dieser Sitzung den Gesamtumfang und die Detaillierung der Sicherungsmaßnahmen gehört hat. Er ist schon der Meinung, dass die Rodelbahn gefördert gehört. Für ihn offiziell darüber gesprochen wurde erst in der GV-Sitzung am 1.9.2015. Es wurde viel zu schnell berichtet und mit der Präsentation des „Legobausteines“ konnte er sich nicht vorstellen, in welchem wirklichen Umfang und Längen die Mauern aussehen werden. Er möchte im Gemeinderat mitgestalten und will, dass Entscheidungen, die der Gemeinderat fällen muss, auch dort behandelt werden und nicht im Vorfeld, auch wenn er weiß, dass jeder Winter ein gewonnener Winter ist. Er hofft trotzdem, dass sich eine andere Möglichkeit der Sicherung findet. GR Pfanzelter widerspricht der Aussage von Vizebgm. Mayer entschieden und teilt mit, dass in der informellen Besprechung am 14.08.2015 sehr wohl auch die Betonklötze anhand von Bildern gezeigt wurden. GR Christoph Wanker bestätigt ebenfalls, dass dabei über die Betonklötze gesprochen wurde und sogar die jetzt vorliegenden Preise genannt wurden. GR Maislinger merkt an, dass es sich beim Halltal um ein Natura 2000 Gebiet handelt und nun fahren extrem viele LKWs hinein. GR Erlacher teilt mit, dass sie von der Reaktivierung der Rodelbahn erst gehört hat, als sie von BürgerInnen angerufen wurde. Sie ist der Meinung, dass der Gemeinderat schon längst hätte informiert werden müssen. Der Bürgermeister bestätigt ihr, dass es besser gewesen wäre, den Gemeinderat im vertraulichen Teil in der Juli-Sitzung zu informieren, auch wenn noch kein endgültiges Rodelbahngutachten mit all seinen Maßnahmen vorgelegen ist. GR Erlacher stellt fest, dass weder der GV noch der Bürgermeister über das Bouvoir für die Rodelbahn zu bestimmen haben. Sie übergibt eine Fragenliste und will diese beantwortet haben. Der Bürgermeister stimmt GR Erlacher zu, dass der Gemeinderat nie miteinbezogen wurde. Der Amtsleiter liest

auszugsweise aus dem Gutachten vor und hält fest, dass man die Rodelbahn nicht mehr hätte benützen dürfen und dass es im vergangenen Winter heftige Beschwerden über das Rodelverbot gegeben hatte. GR-Ersatz Simon Fischler fragt nach, wer die Vorschläge bzgl. Sicherungen eingebracht hat. Der Bürgermeister teilt mit, dass dies Bauhofleiter Luis Schindl und Ing. Markus Auer waren. Es wurden viele Möglichkeiten für geeignete Absturzsicherungen geprüft. Leitwände wie auf Straßen wären äußerst schwer gewesen, diese glatten Betonblöcke sind viel leichter zu händeln. GR Erlacher hält erneut fest, dass die Vorgangsweise nicht in Ordnung war. Der Bürgermeister gesteht ihr diese Kritik zu und erklärt nochmals, warum bei einigen Stellen die glatten Betonsteine als Absturzsicherung ganz bewusst gewählt wurden. Die Lage der Straße ist beim Bettelwurfeck sehr exponiert. Teilweise wäre nicht einmal Platz für einen Wall gewesen. Außerdem werden Holzzäune jährlich kaputt, weil die Bettelwurflawine jedes Jahr abgeht. Unterhalb der Kitzzwängbrücke sind die Ufermauern für Holzwände zu schmal und zudem befinden sich dort wichtige Elektroversorgungsleitungen. GR Oberdanner fragt nach, wo die Betonblöcke im Sommer gelagert werden. Der Bürgermeister antwortet, dass die meisten Betonblöcke beim Bauhof gelagert werden und uns dadurch keine Kosten entstehen. Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen der Rodelbahn durch Mehreinnahmen aus der Förderung der Nachmittagsbetreuung, Förderung Raumordnung, Kanal- und Wasseranschlussgebühren und außerordentliche Personalkostenförderung § 15a für KG Eichat sowie durch diverse Minderausgaben wie Beitrag Glungezer und Leitungskataster Wasserleitung gedeckt sind. GRin Carla Erlacher möchte festhalten, dass die ÖVP für eine Absicherungsmaßnahme sind aber gegen die o.a. Vorgangsweise.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Naturrodelbahn im Halltal wieder reaktiviert wird. Weiters werden mit 6 Gegenstimmen (Klaus Allin, Nicole Oberdanner, Klaus Maislinger, Manfred Weinberger, Carla Erlacher, Simon Fischler) und 1 Enthaltung (Ing. Hermann Mayer) die vorgestellten Sicherheitsmaßnahmen vom Gemeinderat beschlossen und die Kosten dafür genehmigt.

8.) Errichtung Kinderzentrum Dorf, Turnhalle und Musikschule – Verwendung aller Fördergelder zur Finanzierung durch die Gemeinde Absam Immobilien GmbH&CoKG

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Errichtung Kinderzentrum Dorf, Turnhalle neu und Musikschule die Gemeinde Absam allgemeine Förderungen wie § 15a Gelder, Bedarfszuweisungen, Dorferneuerung und Kindergarten- und Schulbaufond usw.) erhält. Der zuständige Mitarbeiter der BH-Innsbruck, Herr Thomas Hauser, hat kürzlich darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat von Absam einen Beschluss fassen muss, dass sämtliche erhaltene Förderungen der Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co KG als Bauherr zufließen müssen und zur Gänze für die Teilfinanzierung des Bauvorhabens verwendet werden müssen. Mitbegründet wird diese Forderung damit, dass in der Vergangenheit Gemeinden Fördergelder anderweitig verwendet haben und im Bereich der Immobilien GmbH & CoKG Fremdarlehen, die in der Öffentlichkeit nicht aufscheinen, aufgenommen haben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass alle Fördergelder für das Bauvorhaben „Errichtung Kinderzentrum Dorf, Turnhalle, Musikschule und behindertengerechten Umbau VS Dorf“ (§15a, Bedarfszuweisungen, Kindergarten und Schulbaufond, Dorferneuerung und sonstige Förderungen) der Gemeinde Absam Immobilien GmbH & Co. KG zur Finanzierung zur Verfügung gestellt werden und dazu verwendet werden müssen.

9.) Rücklagenentnahme, Nr. 17, Rücklage für Kinderzentrum Dorf

Der Bürgermeister erinnert, dass im Budget 2015 insgesamt Rücklagenentnahmen von € 2.640.000 geplant sind. Zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens Kinderzentrum Dorf, Turnhalle und Musikschule war es notwendig, die Rücklage Nr. 17, Rücklage für Kinderbetreuungszentrum, in Höhe von € 1.000.898,51 aufzulösen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Rücklagenentnahme Nr. 17 in Höhe von € 1.000.898,51.

10.) Bauvorhaben Neue Heimat Tirol – Baustufe 2, Nürnbergkareal – Erbringung einer besonderen Leistung zur Erlangung des Vergaberechts

Der Bürgermeister teilt mit, dass das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, in einem Schreiben darauf hingewiesen hat, dass das Recht zur Vergabe von Wohnungen eine Gemeinde nur erhält, wenn sie zur Erbringung einer besonderen Leistung für das jeweilige Bauvorhaben bereit ist. Grundsätzlich gäbe es dazu fünf Möglichkeiten. Diese wären:

1. ein preisgünstiger Verkauf von Baugrundstücken
2. die Einräumung eines Baurechtes an Baugrundstücken gegen Entrichtung eines niedrigen Bauzinses
3. die Erleichterung der Finanzierung von Baugrundstücken durch Bereitstellung langfristiger und zinsgünstiger Darlehen oder Zuschüsse
4. die Übernahme der Ausfallhaftung für Mietzinsen
5. Beitrag zu den Kosten für die Erschließung (Stützung zumindest auf die Hälfte der höchstzulässigen Erschließungskosten)

In der Vergangenheit hat die Gemeinde Absam als einzige Möglichkeit immer den Beitrag für die Erschließungskosten (50% Ermäßigung) beschlossen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Errichtung von 26 Mietwohnungen, 19 subjektgeförderten und 4 freifinanzierten Eigentumswohnungen im Projekt Nürnbergkareal Intensys der NHT.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig als Erbringung einer besonderen Leistung zur Erlangung des Vergaberechtes beim Bauvorhaben Neue Heimat Tirol - AB 23, die Erschließungskosten (Kanal-Wasseranschlussgebühr und Erschließungskosten) um 50 % zu ermäßigen, sofern die zukünftigen Mieter und Eigentümer die Richtlinien „Subvention für

Wohnraumschaffung von Absamer Gemeindebürgern“ erfüllen.

11.) Vereinbarung mit Neue Heimat Tirol – Besiedelungs- und Nachbesiedelungsrecht für 26 Mietwohnungen (Baugruppe AB23)

Der Bürgermeister berichtet, dass vonseiten der NHT die Vereinbarung zur Unterzeichnung eingelangt ist. Sie bezieht sich auf die 26 Mietwohnungen sowie einer Tiefgarage, Baugruppe AB 23 im Projekt Intensys, Nürnbergkareal. Die Vereinbarung ermöglicht der Gemeinde Absam nach Verständigung der entsprechenden Vermietbarkeit umgehend Mietinteressenten namhaft zu machen. Sollte das Besiedelungsrecht vonseiten der Gemeinde Absam innerhalb von 8 Wochen nicht erfolgreich ausgeübt werden können, so geht das Besiedelungs- bzw. Nachbesiedelungsrecht für diesen Vergabefall an die Neue Heimat Tirol über.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

12.) Auflösung der Vereinbarung über die Aufnahme von Kindern im EKIZ - Hall mit 1. September 2016

Der Bürgermeister berichtet, dass die mit dem Verein Eltern Kind Zentrum Hall abgeschlossene Vereinbarung die Aufnahme von Kleinkindern im EKIZ Hall regelt. Durch die Mitfinanzierung der Mietkosten und der Betriebskosten im Verhältnis Stadt Hall 77, Gemeinde Absam 23 Anteile, hat die Gemeinde Absam die Möglichkeit, 9 Kinder bzw. 9 Kinderplätze jährlich zu erlangen. Nachdem die Gemeinde Absam im September 2016 das derzeit im Bau befindliche Kinderzentrum Absam Dorf eröffnen und dadurch Kleinkinderbetreuung in Eichat und Absam Dorf anbieten kann, ist der Bedarf nicht mehr gegeben. Damit die Verantwortlichen des EKIZ Hall planen können, schlägt der Bürgermeister vor, die gegenständliche Vereinbarung so zu kündigen, dass sie per 31.8.2016 beendet ist. Er kann sich vorstellen, Absamer Kinder, die bereits diese Einrichtung besuchen, bis zum Eintritt in den Kindergarten mit einem Jahresbeitrag von € 800,- so wie wir ihn auch für Kinder der Einrichtung Kunterbunt in Absam Dorf gewähren, zu unterstützen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Vereinbarung zu kündigen, sodass sie per 31.8.2016 ihre Gültigkeit verliert und die Förderung darüber hinaus für bereits betreute Absamer Kinder bis zur Beendigung der Betreuung in dieser Einrichtung mit einem jährlichen Beitrag von € 800,-.

13.) Ankauf Waldgrundstück Gst.Nr. 2039/6 KG Absam

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Besitzerin der Grundparzelle Gst.Nr. 2039/6 KG Absam, Frau Renate Nigg und Angehörige, der Gemeinde Absam angeboten haben, diese anzukaufen. Das Waldgrundstück umfasst 31.779 m² lt. DKM und der von Ing.

Peter Raggl von der Bezirksforstinspektion festgestellte Wert in m² beträgt € 0,30,-. Das ergibt eine Gesamtsumme von € 9.533,70. Durch den Ankauf könnte der Wildleitzaun zur Gänze auf Gemeindegrund errichtet werden und würde dies erleichtern. Die beim Kauf entstehenden Nebenkosten sind von der Gemeinde zu tragen, dies wäre für den Bürgermeister aber in Ordnung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Waldgrundstück Gst.Nr. 2039/6 KG Absam von der jetzigen Grundstückseigenerin zu einem m²-Preis von € 0,30,- zu kaufen. Vertragserrichtungs- und Abwicklungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Absam.

14.) Festsetzung Gebühren und Abgaben:

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung am 03.08.2015 den Vorschlag ausgearbeitet, bis auf die Kanalbenützungsgebühren alle anderen auf der heutigen Tagesordnung anstehenden Gebühren unverändert zu belassen. Die Kanalbenützungsgebühr sollte aufgrund der Vorgaben des Landes von EUR 2,083 auf EUR 2,115 je m³ angehoben werden. Durch diese Anhebung muss auch die Mindestverrechnungsmenge Wasser und Kanal auf EUR 78,45 erhöht werden.

a) Wasserbenützungsgebühr ab 1.10.2015			
Wassergebühr für 1 m³ Trinkwasser	€ 0,50		inkl. MWSt.
b) Kanalbenützungsgebühr ab 1.10.2015			
Kanalgebühr für 1 m³ Abwasser von 2,083 p.m³ auf Niederschlagswasser pro m²	€ 2,115		inkl. MWSt.
Regenwassernutzung pro Person und Jahr	€ 0,68		inkl. MWSt.
Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug, der für Wasserzins und Kanalgebühren gilt.	€ 22,06		inkl. MWSt.
Mindestverrechnung für Wasser und Kanal: Gebühr	€ 78,45		inkl. MWSt.

Ist auf einem angeschlossenen Grundstück kein Wasserzähler vorhanden, wird ein pauschalierter Wasserzins vorgeschrieben.

Für solche Grundstücke beträgt der jährliche Wasserzins und die Kanalgebühr inkl. MWSt.:

a) Haushalt bis 4 Personen	€ 95,00	€ 401,85
für jede weitere Person	€ 10,00	€ 42,30
b) Gewerbebetriebe bis 3 Dienstnehmer	€ 47,50	€ 200,93
für jeden weiteren Dienstnehmer	€ 10,00	€ 42,30
c) für jeden Gartenbrunnen	€ 75,68	

Die Großvieheinheiten (GVE) werden für Wasser wie folgt berechnet:

Rinder u. Pferde bis 1. Lebensjahr (Ziegen, Schafe und Schweine)			
	¼ GVE	€ 1,50	inkl. MWSt.
Rinder u. Pferde von 1 - 2,5 Jahren	½ GVE	€ 3,00	- " -
Rinder u. Pferde ab 2,5 Jahren	1 GVE	€ 6,00	- " -

c) Kindergartengebühren ab 1.9.2015			
Kindergartengebühr für Kinder, die zum Stichtag 01.09.2015 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:			
1. Kind	€ 37,00	inkl. MWSt.	
2. Kind	€ 24,00	- " -	

das 3. Kind ist frei
Mittagstisch: € 3,25 pro Essen

Ganztagskindergarten (nach 14:00 Uhr und länger):
3-jährige Kinder zu den derzeitigen Gebühren einen Zuschlag von € 25,00
4 und 5-jährige Kinder (Besuch bis 14:00 Uhr kostenlos):
1 Kind € 25,00, 2. Kind € 15,00, 3. Kind frei
Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie kann eine Ermäßigung gewährt werden und in Sonderfällen kann sogar zur Gänze von der Gebühr abgesehen werden.

Kinderkrippe:
1/3 Teilbetreuung (18 Std) € 80,00
1/2 Tagesbetreuung (bis 30 Std.) € 130,00
Ganztagesbetreuung € 180,00

- d) Schulische Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2015 / 2016
Nachmittagsbetreuung: 1 bis 5 Tage pro Woche € 35,00
- e) Mittagstisch
Mittagstisch € 3,25 pro Essen
- f) Tagsätze Tagesbetreuung
Ganztagesbetreuung: € 85,00 + 10% MwSt. € 96,50
Halbtagesbetreuung: € 48,00 + 10% MwSt. € 52,80
Fahrdienst innerhalb von Absam: € 5,00 inkl. Mwst.

Wie vom Finanzausschuss vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand empfohlen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, nur die Kanalbenützungsgebühren nach den Vorgaben des Landes Tirol von € 2,048/m³ auf € 2,083 /m³ zu erhöhen und alle anderen Gebühren wie vorstehend angeführt unverändert zu belassen und die Tagsätze für die Tagesbetreuung erstmalig festzusetzen.

16.) Wildbiologische Begleitmaßnahmen Absam Vorberg – Bericht und Ausgabenüberschreitung Wildleitzaun

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund der Ausschreibung insgesamt drei Angebote für die Errichtung des Wildleitzaunes eingelangt sind.

Fa. Berger & Brunner netto € 109.680,05

Fa. HTB Baugesellschaft netto € 128.746,60

Fa. FST Felbermayr netto € 169.565,30

Die Fa. Geco hat kein Angebot abgegeben.

Weiters berichtet er, dass mit der Fa. Berger & Brunner ein Aufklärungsgespräch erfolgte, wobei durch technische Änderungen und Festsetzung eines Skontos eine Kostenreduktion auf netto ca. € 100.000,- erreicht werden konnte. Inklusive der Planungs- und Bauaufsichtskosten sowie den Kosten für die ökologische Bauaufsicht belaufen sich die Gesamtaufwendungen nun auf schätzungsweise ca. € 145.000,- brutto und sind um ca. € 45.000,- höher wie ursprünglich geplant. Die

Arbeiten sollen Mitte September starten und am 31.10.2015 abgeschlossen sein. Der Bürgermeister teilt mit, dass es schon eine Begehung mit der WLV, I.N.N., Berger & Brunner und Waldaufseher Josef Sagmeister gegeben hat. Er hat die Arbeiten bereits vergeben, damit der Wildleitzaun bis 31.10.2015 steht. Er erwartet sich, dass die Erhaltungskosten weniger werden. Einzig die Vereisung stellt ein Gefahrenmoment dar und diese kann Beschädigungen verursachen. Die Kosten des Wildleitzaunes sind durch Mehreinnahmen aus der Förderung der Nachmittagsbetreuung, Förderung Raumordnung, Kanal- und Wasseranschlussgebühren und außerordentliche Personalkostenförderung § 15a für KG Eichat sowie durch diverse Minderausgaben wie Beitrag Glungezer und Leitungskataster Wasserleitung gedeckt. Die Jagdgenossenschaft wird sich voraussichtlich mit € 35.000,- beteiligen, dies muss allerdings in der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft erst beschlossen werden. Der Bürgermeister führt aus, dass diese Summe evt. in 2-3 Jahrestrenchen überwiesen wird. Er teilt mit, dass der Zaun stehen bleiben muss, bis alles gemäß den forsttechnischen Anforderungen angewachsen ist und dann die Demontagekosten noch auf die Gemeinde zukommen werden. Die nächsten 25 Jahre wird der Zaun aber stehen bleiben.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Mehrkosten von ca. €45.000,- für den Wildleitzaun.

17.) Wohnungsangelegenheiten:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Tiroler Gemeindeverband in einem Newsletter darauf hinweist, dass grundsätzlich Sitzungen des Gemeinderates öffentlich sind. In Ausnahmefällen muss bzw. kann die Öffentlichkeit von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfordert. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei sonstiger Nichtigkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss, über die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und über die Bezüge der Gemeindefunktionäre nicht zulässig. Es ist zu beachten, dass der in jeder Sitzung gesondert zu fassende Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit, die Mehrheit von zumindest 2/3 der anwesenden Mitglieder erfordert. Ein Grundsatzbeschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit z.B. über Personal- und Wohnungsangelegenheiten usw. reicht nicht aus und entspricht nicht den Vorgaben der TGO. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass zukünftig die Punkte Personalangelegenheiten und Wohnungsangelegenheiten bei jeder Tagesordnung von Gemeinderatssitzungen aufgenommen werden und bei jeder Sitzung eigens über den Ausschluss der Öffentlichkeit abgestimmt wird. Er stellt den Antrag, die Wohnungsangelegenheiten im vertraulichen Teil zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnungsangelegenheiten im vertraulichen Teil zu behandeln.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

a) Vergabe 19 subjektgeförderte Eigentumswohnungen und 3 freifinanzierte Wohnungen im Projekt Intensys, 2. Bauabschnitt.

aa) 2 Zimmer-Wohnungen (3 zur Vergabe):

Bettina An der Lan (oder freifinanziert)
Stefanie Kern
Andrea Klapeer

ab) 3 Zimmer-Wohnungen (13 zur Vergabe):

Julia Mayerl
Christoph Wiesflecker
Daniel Nagele
Florian Haider
Carina Kern
Daniel Lardschneider
Dominik Satzinger
Alexander Pirker
Andreas Nuener
Christoph Wollinger
Theresa Wollinger
Dominik Müller
Cornelia Sillaber
1. Ersatz: Gernot Zobernig
2. Ersatz: Philipp Kendler

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe wie oben angeführt.

ac) 4 Zimmer-Wohnungen (3 zur Vergabe):

Benjamin Willard
Patrick Müller
Marion Vettori
1. Ersatz: Siegmund Fischler
2. Ersatz: Stefanie Geiger

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe wie oben angeführt.

ad) Freifinanzierte Wohnungen (3 zur Vergabe):

Bettina An der Lan (oder 2 Zimmer-Wohnung)
Astrid Schrottner-Steiner
Leonhard Brunner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe wie oben angeführt.

b) Vergabe 2-Zimmer Mietwohnung Schulstraße 2, Top 12

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Vergabereihung: 1. Sabine Brlozanovic, 2. Gerald Wiedemann

18.) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Personalangelegenheiten im vertraulichen Teil zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Personalangelegenheiten im vertraulichen Teil zu behandeln.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

a) Anstellung Jugendbetreuer für Sunnseitn:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Andreas Fink ab 16.9.2015 als Jugendbetreuer mit 15 Wochenstunden anzustellen.

b) Anstellung Dipl. Sozialbetreuerin Tagesbetreuung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Frau Kornelia Neuner.

c) Anstellung Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester Tagesbetreuung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Frau Bettina Schuchter.

- d) Altersteilzeitregelung mit Pflegehelfer Franko Vizintin

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Franko Vizintin diese Altersteilzeitregelung zu genehmigen.

- e) Anstellung zusätzlicher Freizeitbetreuer für Nachmittagsbetreuung Volksschule Eichat

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung eines/r zusätzlichen FreizeitbetreuerIn, je nach tatsächlichem Bedarf.

- f) Karenzvertretung Raumpflege Birgit Santer mit 1.9.015 Umwandlung unbefristetes Dienstverhältnis

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die unbefristete Anstellung von Frau Birgit Santer als Raumpflegerin im Kinderzentrum Eichat.

- g) Einvernehmliche Dienstauflösung Evelyn Feitsmantl – Nachmittagsbetreuung VS-Dorf

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

- h) Neuanstellung Kadirye Güven – Nachmittagsbetreuung VS-Dorf

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau Kadirye Simsek-Güven ab 21.9.2015 als Freizeitbetreuerin in der Volksschule Absam Dorf anzustellen.

19.) Kassenprüfungsniederschrift Nr. 3/2015 vom 8.09.2015

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses GR Klaus Allin. Dieser teilt mit, dass der Überprüfungsausschuss am 8.9.2015 die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 26.5.2015 – 8.9.2015, überprüft hat. Eine ausführliche Kassenprüfungsniederschrift liegt vor. Neben der Hauptkasse wurden die Nebenkassen im Meldeamt und im Haus

für Senioren die Hauptkasse, die Kaffeekasse und die Depotkasse geprüft. Es wurden auch die aufbewahrten Wertgegenstände aus einer Verlassenschaft geprüft und der Überprüfungsausschuss befindet die Handhabung als vorbildlich. Auf alle gestellten Fragen wurden umfassende, klärende Antworten gegeben. Es gab keinerlei Beanstandungen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Kassenprüfungsprotokolle Nr. 3/2015 vom 8.09.2015.

20.) Berichte des Bürgermeisters

a) „Spiel mit mir Wochen 2015“

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Zanner seit vielen Jahren zur besten Zufriedenheit die „Spiel mit mir Wochen“ leitet und auch in diesem Jahr wurde die Ferienaktion dank ihres Einsatzes wieder sehr erfolgreich durchgeführt. Die Kosten für die Gemeinde beliefen sich auf €2.035,-

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

b) Jugendzentrum Sunnseitn

Der Bürgermeister berichtet, dass der vorgegebene Budgetrahmen € 70.000,- betrug und nun die Abrechnung von Bmst. Ing. Ernst Holzhammer vorliegt, die zeigt, dass die tatsächlichen Kosten bei € 68.007,67 liegen. Somit würden noch € 1.992,33 zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat nimmt dies erfreut zur Kenntnis.

c) St. Magdalena – weitere Sanierungen

Der Bürgermeister berichtet, dass sich trotz abgeschlossener Arbeit die Qualität der Wassergüte noch nicht verbessert hat und beim Brunnen immer noch kein Trinkwasser fließt. Weiters teilt er mit, dass die zugesagten Förderungen für die Sanierungen vom Bundesdenkmalamt schon überwiesen bzw. zugesagt wurden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

d) Tag des Denkmals

Der Bürgermeister berichtet, dass heuer erstmals der Tag des Denkmals nicht in Hall stattfindet sondern in St. Magdalena.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

e) Gastronomische Versorgung des Veranstaltungssaales KiWi

Der Bürgermeister berichtet, dass ab sofort die Fa. Klotz Veranstaltungsservice aus Rum den Veranstaltungssaal bewirten wird. Er berichtet, von Unregelmäßigkeiten und großer Unzufriedenheit mit dem Pächter des Kirchenwirts Patrick Lackner. Dieser hat beim Bürgermeister vor Wochen deponiert, dass er die Betreuung des Saales nicht mehr machen möchte. Er ist überzeugt, dass wir mit der Fa. Klotz einen guten, professionellen Partner haben.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

f) Tagesbetreuung für Senioren

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Ausstattung der Tagesbetreuung € 150.000,- budgetiert wurden. Nachdem aber nicht das ganze Budget aufgebraucht wurde, hat man sich entschieden, das angeschaffte Auto nicht zu leasen sondern bar zu bezahlen und hat damit Kosten gespart.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

g) Flüchtlinge in Absam

Der Bürgermeister erinnert daran, dass in den Medien verbreitet wurde, dass Absam keine Flüchtlinge aufnimmt. Er teilt mit, dass wir uns nie gescheut haben, solidarisch zu sein, und deshalb hat ja der Gemeinderat im November 2014 beschlossen, die Wohnung im Altersheim einer asylsuchenden Familie zur Verfügung zu stellen. Land und Bund waren lange Zeit nicht in der Lage, uns Flüchtlinge zu zuweisen. Erst am 20.8.2015 wurde die Wohnung von zwei irakischen Familien bezogen, gesamt vier Erwachsene und fünf Kinder. Somit wohnen in Absam insgesamt 24 Flüchtlinge, wovon 12 einen Konventionalpass besitzen und 12 AsylwerberInnen. Diese sind teils in Gemeindewohnungen untergebracht, teils privat. Der Bürgermeister berichtet, dass ein Koordinierungsgespräch mit dem für unser Gebiet Zuständigen für Flüchtlinge und vielen Freiwilligen stattgefunden hat. Herr Fontana hat in diesem Gespräch erneut betont, die beste Hilfe sei, wenn man den Familien Zeit widmet und sie beim Erlernen der Sprache unterstützt. Bürgermeister Guggenbichler hat in Frau Ulrike Söllner eine kompetente Dame gefunden, die schon Erfahrung mit Flüchtlingen hat und sie wird die Erlernung unserer Sprache koordinieren. Er berichtet auch, dass beide Männer der untergebrachten Familien schon in der

Gemeinde arbeiten und auch die Kinder sind gut in den Schulen aufgenommen worden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

h) Bonitätsranking des KDZ - Zentrums für Verwaltungsforschung im Auftrag vom Gemeindemagazin Public

Der Bürgermeister berichtet, dass das KDZ im Auftrag des Gemeindemagazins Public wieder die Bonität aller österreichischen Gemeinden analysiert hat. Von den 2.100 Gemeinden befindet sich Absam unter den 250 Top-Gemeinden Österreich auf Platz 138, gegenüber dem Vorjahr haben wir uns um 4 Plätze sogar verbessert..

Der Gemeinderat nimmt erfreut dies zur Kenntnis.

i) Ankündigung Gemeindeversammlung

Der Bürgermeister berichtet, dass am 22.10.2015 eine Gemeindeversammlung stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

21.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Es ergeben sich keine Wortmeldungen, der Tagesordnungspunkt entfällt.